

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

71 (24.3.1882)

# Beilage zu Nr. 71 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 24. März 1882.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 21. März, 40. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. Am Regierungstisch: Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter, Geheimrath Nicolai, Ministerialrath Lepique.

Um 4 Uhr eröffnet der Präsident die Nachmittags 1 Uhr unterbrochene Sitzung wieder.

Das Haus fährt in der Berathung des Tit. VIII „Zollverwaltung“ fort.

Zu § 108 „Kosten der gemeinschaftlichen Steuern“, 1a. der Tabaksteuer — verliest der Abg. Maurer als Berichterstatter den Bericht der Petitionskommission über die „Bitte des Pfalzgau-Ausschusses der landwirthschaftlichen Bezirksvereine des Pfalzgaues und über die Bitte der Gemeinde Oberhausen, Amt Emmendingen, den Vollzug des Tabaksteuer-Gesetzes betreffend“.

Die Kommission beantragt: „die Petition des Bezirksvereins des Pfalzgaues der Großh. Regierung zur Kenntnismahme zu überweisen und in Betreff der Gemeinde Oberhausen in der Ueberzeugung, daß die Großh. Regierung berechtigten Wünschen gerne entsprechen werde, zur Tagesordnung überzugehen“.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über diesen Antrag.

Abg. Frech: In seinem Wahlbezirk, in dem viel Tabak gebaut werde, hätten sich, namentlich durch die verspätete Erlassung der Vollzugsvorschriften zum Tabaksteuer-Gesetz, vielfach Schwierigkeiten ergeben, weil die Tabaksbauer nicht recht gewußt hätten, wie sie den Tabak anpflanzen sollten. — Es seien viele Beschwerden eingelaufen, von denen ein großer Theil sich darauf stütze, daß oft nur ganz geringe Verspätungen, z. B. um einen Tag verspätete Anmeldung, unverhältnißmäßig hart geahndet worden seien. Ein anderer Beschwerdepunkt sei der, daß in seinem Bezirke das Blätterzählverfahren vorgeschrieben sei, was die Tabaksbauern gegenüber denen anderer Bezirke, in denen die Abschätzung nach dem Gewichte stattfindet, schädliche, weil sie den Tabak zum Zweck der Zahlung aus-einandernehmen müßten, was vielfach ein Brechen der Blätter bewirke. Außerdem sei die Operation des Zählens mit Zeit und Kosten verbunden, so daß hiedurch allein der Zentner Tabak um etwa 2 M. höher zu stehen komme. Die Beseitigung des Blätterzählverfahrens sei darum dringend wünschenswerth und Redner glaube, daß die Großh. Regierung diesem Wunsch nachzugeben in der Lage sei. Das Gesetz selbst gebe die Wahl zwischen dem Blätterzähl- und dem Gewichtsabschätzungs-Verfahren. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers aus dem Jahre 1880 weise die Entscheidung darüber, welches dieser beiden Verfahren eingehalten werden solle, der Steuerbehörde des Landes zu und die maßgebenden Dienstvorschriften bezeichnen das Hauptamt als die für diese Frage zuständige Behörde. Allerdings sei beigefügt, daß das Blätterzählverfahren genauere Resultate liefere und darum die Regel bilden solle. — Eine absolute Genauigkeit sei bei beiden Verfahren nicht möglich. Auch die Blätterzählung enthalte in gewissem Sinne eine Abschätzung, denn es würden ja nicht die Blätter aller, sondern nur einzelner Stöcke gezählt und dann nach der Zahl der Stöcke die ungefähre Zahl der Blätter ermittelt. — Ebenso müssen bei dem Gewichtsabschätzungs-Verfahren die Schäger die einzelnen Stöcke untersuchen, um eine Grundlage für ihr Gutachten zu gewinnen. — Vielleicht ließen sich beide Systeme kombinieren, indem die Schäger die Blätter in's Auge faßten, darnach beurtheilten, wie viele Blätter auf einen Zentner Tabak gingen, und schließlich dann aus dem Gesamtgewicht des abgelieferten Tabaks einen Rückschluß auf die Zahl der Blätter zögen.

Abg. Förster: Die beiden durch das Gesetz zugelassenen Kontrollmaßregeln seien sehr ungünstig, beruhten auf falschen Unterstellungen und lieferten unrichtige Schätzungen. — Die Zahl der Blätter genau festzustellen, sei nicht möglich. Gar oft sei zur Zeit der Ernte nur noch ein Bruchtheil der Blätter vorhanden, welche der Abschätzung zu Grunde gelegt worden seien. Der Bauer müsse aber dann die volle Zahl verkosten. Bei Mißwachs und Unglücksfällen könne allerdings Anspruch auf Minderung erhoben werden, allein im Falle der Trockenheit rechne man stets auf Regen, der schließlich doch ausbleibe, und dann habe man die Zeit zur Anmeldung versäumt. — Die Kontrolle des Blätterzählens sei außerdem kostspielig und zeitraubend. — Auch die Gewichtsabschätzung sei unsicher, sie würde durch viele unberechenbare Faktoren beeinflusst und liefere darum gleichfalls nur ein zweifelhaftes Resultat. — Immerhin sollte man die letztere Maßregel, da sie minder zeitraubend und kostspielig sei, als die erstgenannte, zur Regel machen. — Für das unstreitig Beste würde es Redner halten, wenn man beide Arten der Kontrolle beseitigte, da sie der Steuerbehörde doch keine volle Sicherheit gewährten, die verpflichtende Schätzung aufhebe und sich mit der Kontrolle, welche die Pflanzler gegenseitig über einander führten, begnüge. Zur Zeit sei es viel leichter, eine Defraudation vorzunehmen, als wenn man seinem Vorschlage folge, denn wenn jetzt bei nachlässiger Schätzung sich eine Differenz zu Gunsten des Pflanzers ergebe, könne er leicht etwas auf die Seite schaffen und stehe dabei doch eigentlich auf loyalem Boden, da er ja das abgelieferte, was man ihn abzuliefern verpflichtet habe. Man

solle empfindliche Defraudationsstrafen festsetzen und unter Umständen dem Pflanzler das Recht, Tabak zu bauen, entziehen, dann könnte man auf seinen Vorschlag eingehen. — Er bitte die Großh. Regierung, wenigstens das Gewichtsabschätzungs-Verfahren zur Regel zu erheben.

Großh. Regierungskommissar Geh. Referendar Lepique: Die Herren Vorredner hätten es sich zur Aufgabe gemacht, die bestehenden Kontrollmaßregeln einer Kritik zu unterziehen. Dieselbe sei nicht günstig ausgefallen. Der Abg. Förster wolle sogar die vorhandene Kontrolle ganz aufheben, gebe aber allerdings zu, daß dies nur auf dem Wege einer Gesetzesänderung möglich sei, welche sich zur Zeit nicht empfehle. — Redner wolle sich, um irriige Auffassungen zu beseitigen, über die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen äußern. — Nach § 6 solle eine verbindliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge stattfinden. Aus dem Gesetze ergebe sich, daß diese Konstatierung nur ein Minimum feststellen, also auch ungünstige Zufälle in Betracht ziehen solle. Es möge nun wohl ab und zu vorgekommen sein, daß diese Mindestfeststellung nicht immer richtig vollzogen worden sei und daß manche Beamte im Diensteifer zu weit gegangen sein mögen. Wenn aber die Bestimmungen des Gesetzes richtig gehandhabt würden, so würden die Fälle der Fehlmengen ohne Zweifel abnehmen. Außerdem sei das Recht gegeben, gegen die geschehene Feststellung zu reklamieren und wegen eingetretener Unglücksfälle eine Minderung zu beanspruchen. Würden diese Bestimmungen richtig beobachtet, so müßten alle Bedenken schwinden. — Die Bemerkungen der Vorredner über das Blätterzählverfahren seien besonders auffällig gewesen. Redner müsse demgegenüber darauf hinweisen, daß das Gesetz und die Vollzugsbestimmungen der Steuerverwaltung keineswegs freie Hand in der Wahl der Kontrollmaßregeln gebe. Das Gesetz nenne allerdings beide Methoden als gleichberechtigt, allein aus den Motiven ergebe sich, daß das Gewichtsabschätzungs-Verfahren nur subsidiär eintreten solle. Das Blätterzählverfahren liefere günstigere Resultate. Man habe das Gewichtsabschätzungs-Verfahren daher nur für solche Fälle bestimmt, in denen die Blätterzählung zu schwierig wäre. — Der Abg. Förster habe ausgesprochen, daß beide Maßregeln nicht lieferten, was sie leisten sollten. Der Vorschlag, den der Abg. Förster zum Ersatz dieser beiden Verfahren gemacht habe, enthalte etwas Berechtigtes und könne vielleicht künftig in Betracht gezogen werden. Immerhin aber habe die vorgeschlagene nicht verbindliche Abschätzung das Mißliche, daß die Feststellung der steuerpflichtigen Menge erst nach der Ernte erfolge. Es müßte sich darum die Behörde entweder an die frühere nicht verbindliche Abschätzung anlehnen oder davon absehen, und dann würde vielfach der Vorwurf ungleicher Behandlung erhoben, auch Unterschleife erleichtert werden. — Der Abg. Förster habe dann weiter strenge Strafen und eventuell Entziehung des Rechts zum Tabakbau vorgeschlagen. Die strengen Strafen würden aber entweder viele Existenzen ruinieren oder die Steuerbehörde, um dies zu verhüten, nöthigen, Gnade zu üben, wodurch dann wieder der Zweck der Abschreckung vereitelt werde. Es sei der Vorschlag des Abg. Försters immerhin beachtenswerth, aber in diesem Umfange nicht anwendbar.

Die Vollzugsverordnung sei Gegenstand zahlreicher Beschwerden geworden. Diese Beschwerden seien vor Allem durch die Neuheit des Gesetzes hervorgerufen. Vielleicht seien auch die Beamten in Folge dieser Neuheit, namentlich beim Blätterzählen und Abschätzen etwas zu streng vorgegangen, allein diese Fehler würden sich jedenfalls verlieren, sobald die Beamten die nöthige Routine erlangt hätten. — Die Ursache habe auch vielfach an den beteiligten Pflanzern selbst gelegen, denn diese hätten theils durch Penienz, theils durch Unkenntniß der vorgeschriebenen Art der Anpflanzung das Blätterzählen ungemein erschwert. Vor Allem aber sei zu beklagen, daß die Pflanzler an vielen Orten einen hohen Grad von Indolenz an den Tag gelegt hätten, indem sie den an sie ergangenen Einladungen, bei der Feststellung mitzuwirken und den Beamten zur Hand zu gehen, nicht nachgekommen seien. Die Pflanzler hätten ferner von der Gelegenheit, Ueber-schätzungen durch Reklamation zu beseitigen, fast keinen Gebrauch gemacht. Auch sei bei den durch Witterungseinflüsse verursachten Minderungen kein Mißwachs geltend gemacht worden, obwohl dies nach dem Gesetz zulässig gewesen wäre. Zeit, dies zu thun, wäre vorhanden gewesen, so lange die Pflanzler auf dem Felde gestanden hätten. — Als sich später große Fehlmengen herausgestellt hätten, dann erst wären die Pflanzler lebendig geworden und hätten Entlastung verlangt. Die Steuerbehörde habe die Ausgaben über Mißwachs nicht mehr kontrollieren können, sei auf Erhebungen durch Zeugeneinvernahme angewiesen gewesen und habe, soweit irgend möglich, weil das Gesetz noch neu sei, Rücksicht geübt. — Diese Apathie der Landwirthe sei sehr zu beklagen und es wäre dankenswerth, wenn die Herren, welche mit den Pflanzern durch landwirthschaftliche Vereine in persönliche Berührung kämen, diese Gelegenheiten benützten, um die Pflanzler in ihrem eigenen Interesse zu größerer Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes zu bestimmen, denn künftighin könne die Steuerbehörde nicht mehr die gleiche Rücksicht üben.

Der Abg. Frech habe bemerkt, daß die verhängten Strafen vielfach zu hart gewesen seien. Dies beziehe sich namentlich auf Vorommnisse im Bezirk Schmezingen. — Die Steuerbehörde habe diese Beschwerden geprüft und

gefunden, daß die im ersten Jahre nach Einführung des Gesetzes erlassenen Strafen nur sehr gering gewesen seien. Unter diesen Verfehlungen hätten sich aber auch solche befunden, welche bereits in dem früheren Gesetze enthaltenen Bestimmungen zuwidergelaufen seien. Man habe erwartet, daß sich die Verfehlungen im folgenden Jahre mindern würden. Statt dessen seien sie im folgenden Jahre auf das Dreifache gestiegen und darum habe keine weitere Rücksicht mehr geübt werden können. Zudem verursache gerade die verspätete Anmeldung den Steuerbehörden große Mißlichkeiten, Arbeit und Prozesse. Der Abg. Frech habe weiter erwähnt, daß bei dem Blätterzählen die Bandeliere wieder aufgelöst werden müßten, was Zeit und Kosten beanspruche. Daß Zeit und Kosten entständen, treffe allerdings zu. Indessen habe die Steuerverwaltung vorläufig ein Verfahren zugelassen, das mit dem von dem Abg. Frech vorgeschlagenen im Wesentlichen zusammenfalle. Es solle nämlich dem größeren Pflanzler gestattet werden, nur einen Theil des Erwachses in Bündeln und Bündeln zur Verwiegung zu stellen, dessen Blätterzahl und Gewicht ermittelt werde, was dann ermögli-che, aus dem Gesamtgewicht des Erträgnisses einen Rückschluß auf die Gesamtzahl der Blätter zu ziehen. — Zur Zeit befinde man sich noch in dem Stadium, in dem man Erfahrungen machen müsse. Man werde aus denselben seine Lehre ziehen und darnach unter Beobachtung der Interessen der Pflanzler eventuell Aenderung in Betreff der herrschenden Kontrollmaßregeln eintreten lassen.

Was die Beschwerde des Pfalzgau-Bereiches betreffe, so sei dieselbe Petition auch bei der Großh. Regierung eingereicht worden. Dieselbe sei bereits geprüft worden und dabei habe sich gezeigt, daß die Klagen theils übertrieben seien, theils auf gesetzlichen Bestimmungen beruhten, deren Beseitigung nicht in der Macht der Regierung liege. Gegen die Ueberweisung an die Regierung zur Kenntnismahme sei eine Einwendung nicht zu erheben. Die Regierung werde, wie seither, auch fernerhin bestrebt sein, den Wünschen der Pflanzler soweit möglich entgegen zu kommen.

Abg. Schöch: Er glaube, der Abg. Förster verzichte mit Recht auf eine Gesetzesänderung, namentlich mit Rücksicht auf das Monopol. Redner habe die Kontrollmaßregeln als eine Vorbereitung auf das Monopol betrachtet. Ohne Zweifel bereite der Vollzug des Tabaksteuer-Gesetzes große Schwierigkeiten. Allein es sei doch unbillig, den Bauer die Erfahrungen bezahlen zu lassen, die das Personal machen müsse. — Die verhängten Strafen seien entschieden zu hoch. Redner zeigt dies an einzelnen Fällen. Endlich weist derselbe noch darauf hin, wie es mit Rücksicht auf die immer nur annähernd richtige Abschätzung dringend geboten erscheine, bei beiden Arten von Kontrollmaßregeln bedeutende Fehlergrenzen zuzulassen. — Jedensfalls verdiene das Gewichtsabschätzungs-Verfahren den Vorzug vor der Blätterzählung.

Abg. Kopp: Auch er müsse die hohen Strafen bedauern, die wegen Verletzung von Formvorschriften verhängt worden seien. Es sei an den Verfehlungen keineswegs immer die Indolenz und Apathie der Tabakspflanzler schuld gewesen, sondern auch das Zutrauen zu der Zählungskommission. — Beflagenswerth sei es auch, daß man so viele Nachsteuerer erhoben habe. Die Regierung hätte derartige Maßregeln nur da ergreifen sollen, wo Defraudation begangen worden sei. — Er bitte die Großh. Regierung, welche Nachsteuerer hätten zahlen müssen, wenn irgend möglich Ersatz zu gewähren.

Großh. Regierungskommissar Ministerialrath Lepique: Es stehe ihm eine Nachweisung zur Verfügung, aus welcher hervorgehe, in welchem Umfange Nachlaß wegen Fehlmengen eingetreten sei. Wenn den Gemeinden, die der Abg. Kopp im Auge habe, Nachlaß trotz ihrer Eingaben nicht gewährt worden sei, so habe wohl der Nachweis gefehlt, daß Mißwachs oder Unglücksfälle an den Fehlmengen schuld seien.

Der Abg. v. Stockhorn klagt gleichfalls über die Höhe der verhängten Strafen und bittet die Großh. Regierung, wenn möglich Minderung eintreten zu lassen.

Der Abg. Koppfer schließt sich den Klagen des Abg. v. Stockhorn über die hohen Strafen an und erklärt dann, daß er sich von jeher gegen die Blätterzählung ausgesprochen habe. — Das Gesetz gebe die Wahl, ob man diese Kontrollmaßregel oder die der Gewichtsabschätzung adoptiren wolle. Allein der Reichskanzler habe in den Dienstvorschriften diese Alternative aufgehoben und die Blätterzählung zur Regel gemacht. Ob dem Reichskanzler hiezu ein Recht zustehe, überlasse er der Beurtheilung der Juristen. — Wer den Kammer der Leute gehört habe, die zum Blätterzählen verurtheilt seien, der erkenne, daß eine Abänderung noth thue, um so mehr, als dies Verfahren viel Zeit und Kosten beanspruche. — Diese Art der Kontrolle stehe in der Luft und biete der Steuerbehörde keinen Anhalt. Er stehe darum auf dem Standpunkt des Abg. Förster, welcher empfehle, man solle sich mit der von den Bauern gegenseitig geübten Kontrolle begnügen. — Er bitte, da eine Gesetzesänderung nicht abzusehen sei, wenigstens die Gewichtsabschätzung zur Regel zu machen.

Abg. Blum: Nicht nur die Kontrolleure, sondern auch ihre Untergebenen seien mit großer Strenge vorgegangen. Dieser Feuereifer sei aber um so weniger gerechtfertigt gewesen, als die Dienstvorschriften erst erlassen worden seien, nachdem ein großer Theil des Tabaks bereits gepflanzt

gewesen sei. — Auch im Jahre 1881 seien noch Klagen über allzugroße Strenge laut geworden. — Da das Blätterzählverfahren Kosten verursache, so seien die Tabaksbauer, bei denen dasselbe angewendet werde, im Nachtheil gegenüber den Bezirken, in denen das Gewichtsabschätzungs-Verfahren eingeführt sei. — Uebrigens könne er sich für den Uebergang zu dem letztgenannten Verfahren so lange nicht entschließen, als dasselbe nicht auch in einem Jahre des Mißwachses erprobt worden sei. — Jedenfalls hätte die Belehrung der Pflanzler über die Kontrollvorschriften in ausgedehnterem Maße erfolgen sollen, denn die Tabaksbauer hätten sich vielfach mehr aus Unkenntniß, als aus bösem Willen verfehlt. — Noch heute sei Milde angezeigt.

Der Abg. Junghans bestätigt, daß viele Klagen über die Kontrollmaßregeln laut geworden seien. Er wundere sich, mit welcher Geduld das Volk derartige Anordnungen hinnehme. Immerhin brächten sie den Nachtheil, daß die Leute diesem Zustande das Monopol vorzögen, weil sie von ihm Erleichterung hofften. Dies sei geeignet, den Widerstand gegen das Monopol abzuschwächen. — Man müsse aber die Monopol-Frage zu einer großen Freiheitsfrage machen. Etwas mehr Recht und etwas mehr Freiheit! sei die Parole, unter der man allein einen Erfolg werde erzielen können. — Darum aber liege es auch der Regierung ob, auf eine Milderung der Kontrollvorschriften bedacht zu sein.

Abg. Flüge: Nur eine Gemeinde des Bezirks Lahr habe Gewichtsabschätzungs-Verfahren. Es bitte, letzteres als Regel einzuführen, da die Blätterzählung doch kein sicheres Resultat liefere.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Lepique: Bei seiner letzten Anwesenheit im Bezirke Lahr habe er von großen Beschwerden nichts wahrgenommen. Von Seiten eines Amtsvorstandes sei ihm vielmehr erklärt worden, daß das Blätterzählen keine Schwierigkeiten bereite habe.

Abg. Flüge: Er sei von den Ortsvorständen ausdrücklich gebeten worden, für das Gewichtsabschätzungs-Verfahren einzutreten, und dies wolle mehr sagen, als die Erklärung eines Amtsvorstandes.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Lepique: Er habe sagen wollen, daß ihm der Vorstand einer Gemeinde des Amtsbezirks Lahr die erwähnte Auskunft erteilt habe.

Nachdem noch der Abg. Diemer gegen das Blätterzählverfahren gesprochen, auch die Art und Weise des Vorgehens der Unterbeamten, sowie die hohen Strafen getadelt hat, wird die Diskussion geschlossen.

Der Berichterstatter Abg. Maurer verzichtet auf das Wort.

Der Antrag der Petitionskommission wird angenommen.

Abg. Schöch: Das Tabaksteuer-Gesetz habe eine werbliche Vermehrung der Geschäfte der Untererheber herbeigeführt. Die Gebühren, welche sie dafür bezögen, stünden nicht im Verhältniß zur Geschäftsvermehrung. Redner zeigt dies an einzelnen Beispielen. — Auch die für das Verwiegungsgeschäft gewährte Gebühr erscheine nicht ausreichend. Er bitte, mehr die konstatierte, als die bezahlte Steuer bei den Gebührenerhebungen zu berücksichtigen.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Lepique: Es sei im ersten Jahre der Geltung des Tabaksteuer-Gesetzes nicht möglich gewesen, sofort die Gebühren zu regeln, man habe daher die Untererheber auf dem Remunerationwege belohnt. Im Laufe des letzten Jahres sei nun ein Regulativ für die Untererheber ausgearbeitet worden. — Die Gebühren vieler Untererheber seien aversirt, auf das Einkommen dieser habe das Tabaksteuer-Gesetz keinen Einfluß. — Ob in den von dem Abg. Schöch erwähnten Fällen vielleicht eine Unbilligkeit sei, vermöge

Redner nicht sofort anzugeben, da er diese Fälle nicht kenne. — Wagggebühren würden nicht erhoben. Dies sei Sache der Gemeinden.

Abg. Kopper: Es sei ein die Geschäftswelt sehr belästigender Mißstand, daß nicht auf Grund des Hauptkreditcertifikats im ganzen Lande der Tabak eingelöst werden könne. — Außerdem wäre es eine große Erleichterung, wenn man die sämtlichen kreditirten Steuerbeträge an das Hauptzollamt abliefern könnte, welches das Hauptkreditcertifikat ausgestellt habe.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Lepique: Es sei richtig, daß bei uns eine etwas komplizierte Einrichtung habe getroffen werden müssen. Das ältere Gesetz habe es ermöglicht, die sämtlichen Untererheber mit den Hauptgeschäften zu betrauen. Dies habe sich mit dem neuen Tabaksteuer-Gesetz geändert, das eine solche Geschäftskennntniß und Uebung voraussetze, daß die Untererheber nicht mehr mit der Beforgung aller Geschäfte hätten betraut werden können. Man habe darum eine Theilung eintreten lassen und die schwierigeren Geschäfte den Obergewinnern, die einfacheren den Untererhebern übertragen. Zwischen diesen beiden Ständen dann noch die Verwiegungsstellen. Das Kreditwesen biete eine so schwierige und verantwortungsvolle Arbeit, daß man die Beforgung der betr. Geschäfte den Untererhebern nicht hätte überlassen können. — Es müßten die Kreditcertifikate, die das Hauptamt am Wohnsitz des Kreditnehmers ausgestellt habe, in anderen Bezirken dem Hauptamt vorgelegt werden, und darauf erhielten dann die Untererheber geeignete Weisungen. — Ob künftig, wenn man erst weitere Erfahrungen gesammelt haben werde, in weiterem Umfange Beamte aufgestellt werden könnten zur Beforgung dieser Geschäfte, müsse dahin gestellt bleiben. Zur Zeit könne man jedenfalls nicht anders handeln, als es geschehen. — Was die Möglichkeit der Einzahlung sämtlicher kreditirten Beträge bei dem Hauptamt, das das Certifikat ausgestellt habe, betreffe, so ließe sich eine solche Einrichtung zwar durchführen, allein das Verlangen gehe weit, denn an die in Folge davon nothwendig werdende Besetzung bzw. Verrechnung der Gelder knüpften sich noch Korrespondenzen und sonstige Verhandlungen, welche nicht unerhebliche Arbeit und Kosten verursachten. Ob man aber zu Gunsten einer einzelnen Industriebranche so weit gehen könne, erscheine ihm zweifelhaft. Immerhin werde man Prüfung eintreten lassen.

Abg. Kopper: Die Geschäftswelt würde gerne die aus der gewünschten Einrichtung entstehenden Kosten tragen. — Was den ersten von ihm gemachten Vorschlag betreffe, so bedinge derselbe Vereinfachung und Kostenersparniß und erscheine darum empfehlenswerth.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Lepique: Die Sache sei keineswegs so einfach, wie der Abg. Kopper vermuthete, denn die Certifikate müßten die sämtlichen kreditirten Beträge enthalten; an diese Einträge knüpften sich Korrespondenzen verschiedener Art und es hänge mit der Beforgung dieser Geschäfte ein großer Grad von Verantwortlichkeit zusammen.

Zu § 110 „Kosten für die Hasen- und Landungsplätze, Krähnen- und Waagen, auch Lagerhaus-Anstalten“ ergreift der Abg. Schmidt das Wort, um im Namen des Handelsstandes der Stadt Konstanz für Verbesserung der Räumlichkeiten der Transitlager einzutreten. Die Waaren befänden sich zur Zeit in einem nach jeder Richtung ungeeigneten Räume. Er empfehle der Großh. Regierung, zum Zwecke der Abhilfe im Interesse des Handels den Nationalbahn-Güterschuppen zu mieten, damit dann die Handelsgenossenschaft Konstanz diesen in Afternietze übernehmen könne.

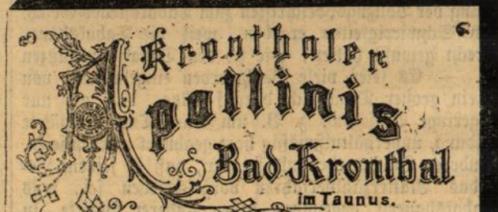
Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Lepique: Es sei nicht zu läugnen, daß Mißstände existirten. Die

vorhandenen Räume seien bald zu heiß, bald zu kalt und der Keller naß. Besserung herbeizuführen sei schwierig. Ein Cementbeleg auf dem Boden des Kellers würde nicht schaden. — Davon, daß man ein Gebäude auf Staatskosten errichte, könne nicht die Rede sein. Man habe die Frage geprüft, ob nicht etwa der Güterschuppen der Nordost-Bahn zu erwerben sei. Hierzu habe jedoch die Nordost-Bahn bis jetzt wenig Neigung gezeigt, man habe daher den städtischen Behörden überlassen, nach dieser Richtung selbst Verhandlungen zu pflegen. Uebrigens bestimme das Zollgesetz, daß wenn keine öffentlichen Räume für Niederlage der Waaren vorhanden seien, die Interessenten solche beschaffen müßten.

Tit. VIII der Ausgaben wird im Uebrigen angenommen. Bei Tit. IV der Einnahmen § 44 „Beiträge des Reiches zu den Kosten der Grenz Zoll-Verwaltung“ fragt der Abg. Delmann an, ob es nicht geboten erscheine, hier schon die neue Regulirung in das Budget einzustellen. Zugleich bittet er um Auskunft, wie hoch sich die an Baden zu zahlende Vergütung für die Grenz Zoll-Verwaltung belaufe.

Großh. Regierungskommissär Geh. Referendar Lepique: Es sei allerdings vor Kurzem dem Bundesrathe eine Vorlage gemacht worden, welche sich indessen nur auf eine anderweite Regulirung der Vergütung der Grenz Zoll-Verwaltung beschränkte. Ueber die neue Vorlage sei noch kein Beschluß im Bundesrathe gefaßt. Auch die badische Regierung befinde sich noch im Stadium der Vorprüfung. Welchen Einfluß die Vorlage auf das Budget haben werde, könne Redner zur Zeit noch nicht angeben, da sich nicht übersehen lasse, ob sämtliche Vorschläge, welche theilweise erheblich von der seitherigen Vergütungsnorm abwichen, zur Annahme gelangen werden. Jedenfalls werde aber eine höhere Vergütung eintreten, als die bisher geleistete. Die Posten der Einnahme werden hierauf angenommen. — Die Kreditreste auf pag. LII des Budgets aufrecht erhalten.

Hierauf schließt der Präsident die Sitzung.



**Natürlich kohlen-saures Mineralwasser.**

*Nicht zu verwechseln mit „Apollinaris“.*

Prof. von Buhl, München: Das Apollinis-Wasser verdient den berühmtesten Sauerwässern vorgezogen zu werden.

Der Verkauf des Apollinis-Wassers in Frankreich ist nach vorangehender Analyse und Empfehlung der Academie de Médecine in Paris, von der französischen Regierung durch besonderes Decret, gestattet und die Qualität mit „qualité supérieure“ bescheinigt worden.

Goldene Medaillen: Erste Auszeichnungen: München. — Brüssel. Genua. — Sydney.

Medaille: Frankfurt a. M.

**Kur-Haus, Pension Bad-Kronthal.**

**Stahl-Brunnen.**

Kronthaler Mineral-Quellen. August Thiemann.

Hauptdepots: Anton Kilber, Karlsruhe; C. A. Otto, Mannheim; J. F. Autenrieth, Offenburg; Max Klock, Freiburg i. Br.; Anton Heinen, Pforzheim; Anton Bopp, Bruchsal.

### Handel und Verkehr.

#### Handelsberichte.

Berlin, 22. März. Der Verwaltungsrath der Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft beschloß, für das Jahr 1881 eine Dividende von 6 $\frac{1}{2}$  Proz. zu vertheilen.

Strasburg, 3. März. Die Kaiserliche Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen in Esch-Lothringen hatte neulich Submission auf Lieferung von 12 Stück dreischienigen Normal-Güterzug-Lokomotiven nebst Tender und Ausrüstungsstücken, sowie 2 Stk. Reserveachsen anberaunt. Die niedrigste Offerte gab die Maschinenfabrik Esslingen mit 38,375 M. für Lokomotive und 9800 M. für einen Satz Reserveachsen für Lokomotive und Tender ab, während die F. Wöhler'sche Maschinenbau-Anstalt mit 42,400 M. resp. 6800 M. am theuersten war.

Patentliste. (Aufgestellt durch das Patent-Bureau von Rich. Lüders in Görlitz.) A. Patentanmeldungen in Baden. Karl Benninger in Pforzheim, Mattiomaschine. B. Patenterteilungen. W. Ludowicz in Lubmiaschhafen a. Rh., Neuerungen an Balztaegeln (Zusatz zu P. N. 16757). A. Haberle

in Ueberlingen, Neuerungen an Tischendrehen (2. Zusatz zu P. N. 9423). G. Wirtum in Baden-Baden, Neuerungen an geruchlosen Abortanlagen.

Wien, 22. März. Weizen loco hiesiger 23.60, loco fremder 23.—, per März 22.90, per Mai 22.25, per Juli 22.—. Roggen loco hiesiger 19.50, per März 16.30, per Mai 15.80, per Juli 15.80. Hafer loco 16.50. Rüböl loco 30.50, per Mai 28.90, per Oktober 29.—.

Bremen, 22. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.20, per April 7.20, per Mai 7.35, per Juni 7.50, per August-Dez. 7.90. Besser. — Amerik. Schweinefett Wilcox (nicht verkauft) 55 $\frac{1}{2}$ .

Paris, 22. März. Weizen loco fest, auf Termine fest, per Frühjahr 12.04 G., 12.07 B., per Herbst 10.80 G., 10.85 B. Hafer per Frühjahr 7.97 G., 7.98 B. Mais per Mai-Juni 7.22 G., 7.25 B. Rohweizen per August-Sept. 13.

Paris, 22. März. Rüböl per März 70.—, per April 70.25, per Mai-Aug. 72.25, per Sept.-Dez. 73.75. — Spiritus per März 60.25, per Sept.-Dez. 57.75. — Zucker, weiß, disp. Nr. 3, per März 65.30, per Mai-Aug. 67.10. — Mehl, 9 Mar-

ten, per März 63.—, per April 63.25, per Mai-Juni 63.50, per Mai-Aug. 63.10. — Weizen per März 30.75, per April 30.60, per Mai-Juni 30.25, per Mai-Aug. 29.50. — Roggen per März 19.25, per April 19.50, per Mai-Juni 19.75, per Mai-August 19.50.

Antwerpen, 22. März. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Tave weiß, disp. 18 b., 18 B.

New-York, 21. März. (Schlußfrist.) Petroleum in New-York 7 $\frac{1}{2}$ , do. in Philadelphia 7 $\frac{1}{4}$ . Mehl —, Rother Winterweizen 1.42, Mais (old mixed) 76, Havanna-Zucker 7 $\frac{1}{2}$ , Kaffee, Rio good fair 9 $\frac{1}{2}$ , Schmalz (Wilcox) 11 $\frac{1}{16}$ , Speck 9 $\frac{1}{2}$ , Getreidefracht 2.

Baumwoll-Zukunft 9000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 9000 B., do. nach dem Continent — B.

Rotterdam, 21. März. Der Dampfer „Amsterdam“ der Niederländisch-Amerikanischen Dampf-Schiffahrts-Gesellschaft ist gestern in New-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reßler in Karlsruhe.

### Frankfurter Kurse vom 22. März 1882.

Staatspapiere.	Schwed. 4 in Mt. 99 $\frac{1}{2}$	4 Pfälz. Nordbahn fl. 97 $\frac{1}{2}$	5 Borsalberger fl. 84	4 Rhein. Br. Vbb. Thlr. 100	Dufaten 9.58-58
Baden 3 $\frac{1}{2}$ Obligat. fl. 97 $\frac{1}{2}$	Span. 1 $\frac{1}{2}$ Anst. Mt. Biaß. 28 $\frac{1}{16}$	4 Rechte Ober-Weiser Thlr. 169 $\frac{1}{2}$	5 Gotthardt-III Ser. fr. 100	3 Oldenburger 40	Dollars in Gold 4.20-24
4 $\frac{1}{2}$ Obligat. fl. 100 $\frac{1}{2}$	Schw. 4 $\frac{1}{2}$ Bern. v. 1877 fl. 102 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$ Rhein-Stamm Thlr. 162 $\frac{1}{2}$	4 Schweiz. Central 93 $\frac{1}{2}$	4 Deßter. v. 1854 fl. 250	20 fr. St. 16.18-22
4 $\frac{1}{2}$ Obligat. fl. 101 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Bern 1880 fl. 99 $\frac{1}{2}$	4 Thüring. Lit. A. Thlr. 213 $\frac{1}{2}$	5 Süd-Lomb. Prior. fr. 100 $\frac{1}{2}$	5 v. 1860 500	Russ. Imperials 16.68-73
Bayern 4 Obligat. fl. 101 $\frac{1}{2}$	R.-Amer. 4 $\frac{1}{2}$ C. pr. 1891 D. 111 $\frac{1}{2}$	5 Böhm. West-Bahn fl. 254	3 Süd-Lomb. Prior. fr. 55 $\frac{1}{16}$	4 Raab-Grager Thlr. 100	Sovereigns 20.38-43
Deutsch Reichsanl. fl. 101 $\frac{1}{2}$	R.-Amer. 4 C. pr. 1907 D. —	5 Gal. Karl-Ludw. fl. 253 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Staatsb.-Prior. fl. 104 $\frac{1}{16}$	4 Unverzinsliche Loose fr. St. d. 214.80	Städte-Obligationen, und
Preußen 4 $\frac{1}{2}$ Consol. fl. 104 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Deutsche R.-Bant fl. 148 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Franz-St.-Bahn fl. 260 $\frac{1}{2}$	3 do. I-VIII E. fr. 75 $\frac{1}{2}$	Babische fl. 35-Loose 214.80	Industrie-Aktien.
4 $\frac{1}{2}$ Consol. fl. 101 $\frac{1}{2}$	4 Badische Bant Thlr. 117 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Süd-Lombard fl. 119 $\frac{1}{2}$	3 Livor. Lit. C, D, U, D2 fl. 54 $\frac{1}{16}$	Braunsch. Thlr. 20-Loose 99.—	4 Karlsruhe Obl. v. 1879 —
Sachsen 3 $\frac{1}{2}$ Rente fl. 80 $\frac{1}{2}$	5 Basler Bantverein fr. 164 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Nordwest fl. 175 $\frac{1}{2}$	5 Toscan. Central fr. 88	Deft. fl. 100-Loose v. 1864 319.—	4 $\frac{1}{2}$ Mannheimer Obl. —
Würt. 4 $\frac{1}{2}$ D. v. 78-79 fl. 105 $\frac{1}{2}$	4 Darmstädter Bant fl. 155 $\frac{1}{2}$	5 Rudolf fl. 138 $\frac{1}{2}$	5 Pfandbriefe.	Deßter. Kreditloose fl. 100	4 $\frac{1}{2}$ Forzbeimer 101 $\frac{1}{2}$
4 $\frac{1}{2}$ Obl. fl. 101 $\frac{1}{2}$	4 Disc.-Komm. Thlr. 193 $\frac{1}{2}$	Eisenbahn-Prioritäten.	4 $\frac{1}{2}$ Rh. Vbb. fl. 30-32.	von 1868 333.—	4 $\frac{1}{2}$ Baden-Baden —
Deßterreich 4 Goldrente 78 $\frac{1}{2}$	4 Disc.-Komm. Thlr. 193 $\frac{1}{2}$	4 Pfälz. Ludw.-B. fl. 99 $\frac{1}{2}$	4 do. 99 $\frac{1}{16}$	Ungar. Staatsloose fl. 100	4 $\frac{1}{2}$ Gabelberg Obligat. 100 $\frac{1}{2}$
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 64 $\frac{1}{2}$	5 Frankf. Bantverein Thlr. 102 $\frac{1}{2}$	4 Pfälz. Ludw.-B. fl. 100 $\frac{1}{2}$	5 Breßl. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M. 113	Ansbacher fl. 7-Loose 33.50	4 Freiburger Obligat. 100 $\frac{1}{2}$
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 63 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Kredit-Anstalt fl. 273 $\frac{1}{2}$	5 Elisabeth-Gisela fl. 85 $\frac{1}{2}$	4 do. à 100 M. 99	Freiburger fr. 15-Loose 29.30	4 Konstanzer Obligat. —
4 $\frac{1}{2}$ Papier v. 1881 fl. 76 $\frac{1}{2}$	5 Rhein. Kreditbant Thlr. 113	5 Ring-Bund. fl. 85 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Deft. B.-Cred.-Anst. fl. 101 $\frac{1}{2}$	Railänder fr. 10-Loose 14.80	Ettlinger Spinnerei o. B. 114
Ungarn 6 Goldrente fl. 100 $\frac{1}{2}$	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bf. 113	5 Franz-Josef v. 1867 fl. 86	5 Russ. Bod.-Cred. S. R. 81	Reininger fl. 7-Loose 27.—	Karlsruh. Maschinenfab. do. 107 $\frac{1}{2}$
4 $\frac{1}{2}$ Obl. fl. 74 $\frac{1}{2}$	40 $\frac{1}{2}$ Einbezahlt Thlr. 133 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Gal. C. Lud. I-IV. C. fl. 84 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Süd-Bod.-Cred.-S. R. 100	Schwed. Thlr. 10-Loose 57.—	Bad. Kunderfabr. ohne Es. —
Italien 5 Rente fr. 88 $\frac{1}{2}$	Eisenbahn-Aktien.	5 Deft. Nordw. Gold- 104	5 Deft. Nordw. Lit. A. fl. 86 $\frac{1}{2}$	Wechsel und Coeten.	3 $\frac{1}{2}$ Deutsch. Vbb. 20 $\frac{1}{2}$ Es. 177
Rumänien Oblig. fl. 101 $\frac{1}{2}$	4 Heidelberg-Speyer Thlr. 55 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 86 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 86 $\frac{1}{2}$	Paris kurz fr. 100	4 Rh. Vbb. v. Bant 50 $\frac{1}{2}$ Thl. —
Russland 5 Obl. v. 1862 fl. 82 $\frac{1}{2}$	4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr. 99 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 86 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 86 $\frac{1}{2}$	Wien kurz fl. 100	Reichsbant Discont 4 $\frac{1}{2}$
5 Obl. v. 1877 fl. 86 $\frac{1}{2}$	4 Meßl. Friedr.-Franz fl. 162 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 86 $\frac{1}{2}$	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 86 $\frac{1}{2}$	Amsterdam kurz fl. 100	Frankf. Bant. Discont 4 $\frac{1}{2}$
5 Obl. v. 1880 fl. 69 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Pfälz. Nordbahn fl. 126 $\frac{1}{2}$			London kurz 1 Pf. St. 20.49	Tendens: recht fest.